
Buchbesprechungen

Staatliches Selbstverteidigungsrecht gegen Terrorismus

Christiane Wandscher: Internationaler Terrorismus und Selbstverteidigungsrecht, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2006, 340 S., 78,00 Euro.

Michael Scholz, Staatliches Selbstverteidigungsrecht gegen terroristische Gewalt, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2006, 206 S., 68,00 Euro.

"Die traumatischen Erlebnisse der terroristischen Anschläge der letzten Jahre und die darauf folgende 'Kriegserklärung' gegen den Terror stellen den Kerngehalt des Völkerrechts, das Gewaltverbot und seine zulässigen Ausnahmen, grundlegend in Frage." Mit dieser treffenden Feststellung wird die Aktualität der Thematik gleich zu Beginn der Kieler Dissertation von *Christiane Wandscher* verdeutlicht. Aber nicht nur das Völkerrecht sieht sich durch die gegenwärtigen Debatten und die Staatspraxis im Zuge des "war on terrorism" herausgefordert, sondern auch das nationalstaatliche Verfassungsrecht. Dies zeigt nicht zuletzt die in dieser Zeitschrift ausgetragene Kontroverse um die Frage, ob ein Terroranschlag gegen ein Ziel in Deutschland mit Hilfe eines entführten Verkehrsflugzeugs einen nach Maßgabe kriegsrechtlicher Regeln unter Dispens bestimmter grundrechtlicher Bindungen zu begegnenden Angriff darstellen würde (so *Wiefelspütz*, RuP 2006, 71 ff., dagegen *Arnold*, RuP 2006, 136 ff. und *Kutscha*, RuP 2006, 202 ff.; dazu wiederum *Wiefelspütz*, RuP 2007, 3 ff. u. 73 ff. und Erwiderung von *Hirsch*, RuP 2007, 153 ff. zur Debatte auch *Spectator*, RuP 2007, 1 f.). Die Beantwortung dieser Frage hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie ein solcher terroristischer Angriff völkerrechtlich eingeordnet wird. Handelt es sich hierbei um eine Situation, die das in Art. 51 der UNO-Charta anerkannte Recht jeden Staates auf Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff auslöst? Immerhin hat die NATO nach den verheerenden Anschlägen in den USA am 11. September 2001 den Bündnisfall

deklariert, und die USA und ihre Verbündeten nahmen sie zum Anlass der militärischen Intervention in Afghanistan.

Die Erörterung dieser komplexen Thematik bildet den Mittelpunkt sowohl des Werkes von *Wandscher* als auch der Bonner Dissertation von *Michael Scholz*. Im Ausgangspunkt zeigt sich dabei noch ein hohes Maß an Kongruenz: In beiden Veröffentlichungen wird festgestellt, dass es der Völkerrechtsgemeinschaft bisher noch nicht gelungen ist, sich auf eine einheitliche Definition von "Terrorismus" zu verständigen. *Wandscher* entwickelt immerhin eine eigene, allerdings recht weit angelegte und auch den "Staatsterrorismus" mit einbeziehende Arbeitsdefinition (S. 90 ff.). Sodann untersuchen sowohl *Scholz* als auch *Wandscher*, ob das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der UNO-Charta einen *staatlichen* oder zumindest einem bestimmten Staat zurechenbaren Angriff zur Voraussetzung hat oder auch bei einem von privaten Akteuren (wie z.B. von nur durch lose Netzwerke verbundenen Terroristen) ausgehenden bewaffneten Angriff militärische Reaktionen des betroffenen Staates rechtfertigt. Zur Beantwortung dieser Frage nehmen die beiden Arbeiten sowohl die historische Entwicklung des Völkerrechts vor und nach "9/11" als auch die jeweilige Staatenpraxis als anerkannte Quelle völkerrechtlicher Fortentwicklung in den Blick. Richtig konstatieren sie, dass die kurz nach diesen Terroranschlägen verabschiedeten und bis heute viel zitierten Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates Nr. 1368 und 1373 keineswegs als eindeutige Anerkennung des Selbstverteidigungsrechts auch gegenüber nicht-staatlichen Akteuren auf der Grundlage des genannten Art. 51 zu werten sind.

Aber damit enden auch die Gemeinsamkeiten in den hier besprochenen Werken. *Scholz* gelangt zu dem Ergebnis, dass der Begriff "bewaffneter Angriff" in der genannten Norm auch private Handlungen umfasse und nicht die Staatlichkeit oder die staatliche Zurechenbarkeit der Handlungen voraussetze. Dieses Verständnis deckt sich nach

Scholz mit der Staatenpraxis. Die überwältigende Mehrheit der Staaten bezeichne in ihrer "Konfliktpraxis", so der Autor, terroristische Gewalttaten durchweg als bewaffnete Angriffe und gestehe dem angegriffenen Staat ein auf die UNO-Charta gestütztes Selbstverteidigungsrecht zu (S. 171). Von der vorangehenden Darstellung wird dieses Resultat allerdings keineswegs getragen. Außer den USA und Israel haben sich nur wenige Staaten ausdrücklich zu einer solchen Position bekannt, wie der Autor bei seiner Wiedergabe der Stellungnahmen im Verfahren des IGH zum Mauerbau Israels einräumt. Der IGH selbst vertrat dann in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004 zu diesem Streitfall die Auffassung, dass Art. 51 einen *staatlichen* Angriff voraussetze, was *Scholz* freilich kritisiert. Am Schluss seiner Arbeit merkt er immerhin an, dass "zeitlich dauerhafte Maßnahmen" von der in Art. 51 enthaltenen Notstandsbefugnis generell nicht gedeckt seien. Was diese zutreffende Feststellung z.B. hinsichtlich der völkerrechtlichen Legitimation der andauernden "Operation Enduring Freedom" in Afghanistan bedeutet, wird indessen nicht erörtert.

Zu einem gegenteiligen Ergebnis hinsichtlich der Kernfrage gelangt *Christiane Wandscher*. Zwar gebe der Wortlaut des Art. 51 UNO-Charta keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob der Angriff einem Staat zurechenbar sein müsse. Hierfür sprächen aber die besseren systematischen und teleologischen Erwägungen. Die Autorin verweist in diesem Zusammenhang auf die Folgen eines Verzichts auf das Erfordernis der Staatlichkeit: Die Konsequenz wäre "die Schwächung des gesamten Systems kollektiver Friedenssicherung, da dann regelmäßig unter dem Vorwand der Bekämpfung des internationalen Terrorismus gewaltsam gegen Staaten vorgegangen werden könnte." (S. 241/242).

Weitaus skeptischer als *Scholz* beurteilt *Wandscher* auch den Wandel in der Staatenpraxis als mögliche Legitimationsgrundlage für eine weite Auslegung der Selbstverteidigungsermächtigung. Sie kritisiert vor allem die Behauptung eines präemptiven Selbstverteidigungsrechts, wie sie der "National Security Strategy" der USA von 2002 zu Grunde liegt. Die Annahme eines solchen

Rechts eröffne den Staaten praktisch nicht mehr kontrollierbare Möglichkeiten unilateraler Gewalteinsetze. Auch verweist sie auf die Kritik zahlreicher Völkerrechtler an der Praxis der militärischen Interventionsmaßnahmen der USA und ihrer Verbündeten, die in ihren Augen durchaus berechtigt ist. Am Schluss ihre Arbeit erinnert *Wandscher* daran, dass nichtmilitärische Verhinderungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten gegen internationalen Terrorismus wegen dessen politischen und sozialen Wurzeln deutlich wirksamer sind. Eine nachdrückliche Bestätigung findet diese Auffassung durch die desolote Situation im Irak und inzwischen auch in Afghanistan, wo der militärische Einsatz völlig unzureichend von Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Lage der Bevölkerung flankiert wird.

Als umfassende Darstellung der verschiedenen Positionen zu einem völkerrechtlichen Thema von höchster Aktualität und Brisanz sind beide Werke zu empfehlen, wenn auch die Arbeit von *Wandscher* durch ein höheres Maß an Weitsicht und Verantwortungsbewusstsein im Hinblick auf die weltpolitischen Folgen hervorsteicht.

Martin Kutscha, Berlin

Sicherheitspolitik und Menschenrechte

Roggan, Fredrik, Kutscha, Martin (Hrsg.): Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit; Berliner Wissenschafts-Verlag, 2. Aufl. Berlin 2006, 608 S., geb., 59,00 Euro.

Angesichts der Produktpalette zur Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung, die der Gesetzgeber in den letzten Jahren vorgelegt hat ("Sicherheitspakete"), ist das Instrumentarium der Ermächtigungsgrundlagen in der Strafprozessordnung, den Polizeigesetzen und den Spezialnormierungen selbst für Juristen kaum noch überschaubar. Für die Handlungsformen der Sicherheitsbehörden ist deshalb eine juristische Orientierungshilfe dringend erforderlich. Diese bietet das in 2. Auflage erschienene und durch die Mitwirkung von renommierten Autorinnen und Autoren thematisch

erheblich erweiterte "Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit".

Deutschland zählt zwar zu den sichersten Ländern der Welt, worauf Bundesinnenminister *Wolfgang Schäuble* bei der Vorstellung des Sicherheitsberichts der Bundesregierung 2006 und der Polizeilichen Kriminalstatistik im Mai 2007 hingewiesen hat. Dennoch glauben viele Bürger, dass die Kriminalität dramatisch wachse und das Leben durch terroristische Anschläge immer gefährlicher werde. Weil "gefühlte" Angst politische Relevanz hat, findet die politische Formel, wer mehr Sicherheit will, muss weniger Freiheit akzeptieren, schnell Zustimmung.

Freilich ist der reale Zugewinn an Sicherheit durch die verabschiedeten Gesetze trotz der Versprechen der Politik selten anhand rationaler Kriterien zu messen. Zum Politikmarketing gehört es deshalb, das Ausbleiben von Terroranschlägen in Deutschland als Beleg für den Erfolg der Antiterrorismus-Gesetzgebung anzuführen, um zugleich noch mehr Befugnisse für die Sicherheitsbehörden zu fordern.

Werden durch die dogmatische Konstruktion eines "Grundrechts auf Sicherheit" Eingriffe des Staates in die Freiheitsrechte des Grundgesetzes legitimiert? Gewinnt vor dem Hintergrund der stetig wachsenden technischen Möglichkeiten der Überwachungsstaat an gesetzlichen Konturen? Mutiert der Bürger in den Augen der Gesetzgeber in Bund und Ländern de facto zum Sicherheitsrisiko? Kann man das Fernmeldegeheimnis tatsächlich "getrost als Totalverlust abschreiben"? Zeigt sich bereits das "Gesicht des Totalitarismus", wenn die Anwendung von Folter und deren Androhung zur Rettung des vom Straftäter bedrohten Opfers Befürworter finden? Ist das "Recht auf datenfreie Fahrt" durch die in Polizeigesetzen geregelte automatisierte Kfz-Kennzeichenerkennung aufgehoben? Ist der Glaube an die Unfehlbarkeit des DNA-Analyse-Ergebnisses berechtigt?

Diese und andere Fragen beantworten die Herausgeber und die übrigen Autoren und Autorinnen des "Handbuchs zum Recht der Inneren Sicherheit" auch für den juristischen Laien verständlich und anschaulich. Die Fülle der ausgewerteten

wissenschaftlichen Literatur und Rechtsprechung einschließlich der weiterführenden Hinweise ist beeindruckend. Obwohl das "Handbuch" nicht die gesamte Materie der Inneren Sicherheit erschließt, bleiben für den aktuellen politischen Diskurs kaum Problemfelder ausgespart. Nachschlagen kann der Leser Ausführungen zum Luftsicherheitsgesetz, zur Telekommunikationsüberwachung, zur Raster- und Schleierfahndung, zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch die Verfassungsschutzbehörden, zur Ausweitung der Aufgaben und Befugnisse der Geheimdienste nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz.

Ausführlich werden die Datenübermittlungen zwischen Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten dargestellt. Das Kapitel "Europäisierung des Rechts der Inneren Sicherheit" führt den Leser ein in das Schengener Informationssystem, das Schengener Durchführungsübereinkommen, die Aufgaben von EUROPOL und die Regelungen von Nacheile, Observationen und Verdeckten Ermittlern. Die Wertung der Verfasser, dass durch den Abbau der Binnengrenzkontrollen kein Sicherheitsverlust eingetreten sei, wird nicht unwidersprochen bleiben.

Wer Sicherheit nicht wie die Freiheit als Rechtsgut versteht, sondern als Bedingung der Möglichkeit von Freiheit und sich gegen die Scheinalternative "Sicherheit oder Freiheit" wendet, findet in dem "Handbuch" eine überzeugende Bestätigung seiner Grundthesen, nicht zuletzt durch die Wiedergabe jener Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen deutlich wird, dass Innere Sicherheit nicht nur durch den Staat hergestellt werden kann, sondern auch im Schutz vor dem Staat bestehen kann. Insoweit ist das im Berliner Wissenschafts-Verlag erschienene Werk ein "Beitrag zum Verfassungsschutz in des Wortes ursprünglicher Bedeutung, zu einer Kultur innerer Sicherheit, die im Interesse freier Persönlichkeitsentfaltung die Errungenschaften der europäischen Aufklärung auch angesichts der gewaltigen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts bewahrt" (*Roggan und Kutscha* im Vorwort).

Hans-Jürgen Grasmann, Braunschweig

Horst Sandler zum Gedenken

Horst Sandler: Recht – Gerechtigkeit – Rechtsstaat. Hrsg. Von Konrad Redeker, Carl Heymanns Verlag, Köln u.a. 2006, geb., 468 Seiten, 92,00 Euro.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte viele tüchtige, aber bislang nur zwei herausragende Präsidenten, den unvergessenen *Fritz Werner* (gest. 1969) und *Horst Sandler*, der am 13.01.2005 im 81. Lebensjahr verschieden ist. Wie 1971 bei *Fritz Werner*, so hat der Carl Heymanns Verlag auch bei *Horst Sandler* alsbald nach seinem Tode eine Sammlung wichtiger Vorträge und Aufsätze herausgebracht, die die an verstreuten Stellen veröffentlichten Beiträge vor dem Vergessen bewahren. Zu danken ist namentlich dem Herausgeber *Konrad Redeker*. Dieser um das Rechtswesen der Bundesrepublik hoch verdiente Jurist hat die Beiträge aus dem reichen Werk *Senders* sachkundig ausgewählt und geordnet.

Horst Sandler war eine geistvolle, auch empfindsame Persönlichkeit von beeindruckender Vielseitigkeit. Ein vorzüglicher Jurist, war er seinen Anschauungen nach ein der Zeit aufgeschlossener, aber skeptischer Liberaler, der sich viel mit den Grundfragen des Rechts und der Justiz beschäftigte. Er begann seine Karriere beim Berliner Senator für Inneres und kam so zum Bundesverwaltungsgericht, in dem er schnell aufstieg. Nach fünf Jahren wurde er Senatspräsident, nach weiteren fünf Jahren Vizepräsident und drei Jahre später Präsident des Gerichts.

Die Sammlung vereinigt 27 Vorträge, Aufsätze und Reden. Auch einige Rezensionen sind dabei. Vermisst wird allerdings *Senders* für die Praxis bedeutsamer Vortrag "Was dürfen Richter sagen". Dafür entschädigt der Abdruck des Vortrages "Kann man Liberalität übertreiben?", in dem *Sandler* u.a. dem Bundesverfassungsgericht vorwirft, von der Liberalität in Libertinage abzugleiten – eine Sorge, die er mit *Redeker* und dem Rezensenten teilte.

Sandler verfügte über Beredsamkeit und eine Formulierungskraft, die die Lektüre seiner Vorträge und Aufsätze oft zum Genuss macht. Da diese Zeitschrift vornehmlich von den *happy few* unter

den Juristen gelesen wird, die über den Tellerand ihres Faches hinaussehen, sei erwähnt, dass sich nicht nur *Senders* brillanter Vortrag "Über *Michael Kohlhaas* – damals und heute" unter den abgedruckten Beiträgen befindet, sondern auch Abhandlungen über den fast vergessenen Literaten *Karl Emil Franzos* (1848–1904) und über *Johann Peter Hebel*, der *Horst Sandler*, wie er schreibt, "von Kindesbeinen ans Herz gewachsen" war. Köstlich – und zugleich eine Probe der Begabung *Senders* zur Ironie – sind die Bemerkungen über den Prozess über des Esels Schatten, den *Wieland* in seinem Roman "Die Abderiten" schildert, was *Sandler* veranlasste, Parallelen zum Geschehen in der Gegenwart zu ziehen.

Der Nachruf, den 2006 *Eckart Horn*, der damalige Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, *Horst Sandler* gewidmet hat, schließt den vom Verlag gediegen ausgestatteten Band ab, der *Horst Sandler* ein würdiges Denkmal setzt.

Rudolf Wassermann, Goslar

Studienführer zum Kommunalrecht

Martin Burgi: Kommunalrecht. Verlag C. H. Beck München 2006, 323 Seiten, brosch., 18,50 Euro.

Die Neuerscheinung in der Reihe der "Grundrisse des Rechts" richtet sich in erster Linie an Studenten und Referendare zur Vermittlung des Pflichtfachstoffs für die beiden juristischen Examina.

Sie gliedert sich in fünf Teile, dessen erster den Grundlagen des Kommunalrechts gilt. Hier wird die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung als Organisationsorganisations-typ vorgestellt, "wo der einzelne vom Zuschauer der Bundes- und Landespolitik zum Mitgestalter der Politik" wird (S. 14) und ein Abriss über ihre geschichtliche Entwicklung gegeben. Der ständig wachsenden Bedeutung des Europarechts gerade für die Verwaltungstätigkeit der Kommunen wird in einem eigenen Abschnitt Rechnung getragen. Zutreffend wird eine zunehmende Verringerung der Spielräume für eigenverantwortliche Entscheidungen durch einen fortschreitenden Prozess der

Europäisierung konstatiert (S. 32). Teil zwei ist der Rechtsstellung der Gemeinden im Staat gewidmet. Hier werden ausführlich die Rechtsnatur, der durch die – durchaus kritisch betrachtete – Rechtsprechung (S. 56) geprägte Gewährleistungsinhalt und die Grenzen der Verfassungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG erläutert. Das System der gemeindlichen Aufgaben wird trotz der herrschenden terminologischen Vielfalt übersichtlich differenziert nach Selbstverwaltungsaufgaben und staatlichen Auftragsangelegenheiten dargestellt, wobei auch die Staatsaufsicht und die entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten der Gemeinden einschließlich möglicher Amtshaftungsansprüche gegenüber den Aufsichtsbehörden erläutert werden. Im dritten Teil wird die Binnenorganisation der Gemeinden dargestellt. Dabei hebt *Burgi* die Annäherung der verschiedenen Systeme des Kommunalverfassungsrechts aneinander hervor, die der tradierten Unterscheidung zunehmend ihre Aussagekraft nimmt. Auch die verschiedenen Modernisierungskonzepte für die öffentliche Verwaltung werden im Hinblick auf die Vorreiterrolle der Gemeinden im Modernisierungsprozess vorgestellt. Es überwiegt dabei entgegen einer allgemeinen Euphorie für alles, was neu klingt, die nüchterne Analyse, die auch die Grenzen einer Übertragung des Denkens in ökonomischen Kategorien auf das kommunale Handeln aufzeigt (S. 122). Neben den Beteiligungsformen der Bürger und Einwohner an der politischen Willensbildung werden die Kompetenzen und Funktionen von Gemeinderat und Bürgermeister sowie ihre Interaktion erläutert. Der Kommunalverfassungsstreit erfährt die seiner Relevanz in der Prüfungspraxis entsprechend gründliche und zugleich knappe Würdigung (S. 190–197). Im vierten Teil wird unter der Überschrift "Formen und Instrumente gemeindlichen Handelns" insbesondere auf die kommunale Satzung, die öffentlichen Einrichtungen und die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen als den gegenwärtig am stärksten europarechtlich determinierten Bereich des Kommunalrechts (S. 256) eingegangen. Es handelt sich dabei um Themen, die in der Ausbildung wie in der Praxis gleichermaßen hohe Relevanz besitzen, was "Dauerbrenner" wie

die Streitigkeiten um den Zugang der Parteien zu kommunalen Stadthallen (jüngst: der bis zum Bundesverfassungsgericht getragene Rechtsstreit zwischen dem Landesverband Niedersachsen der NPD und der Stadt Oldenburg) oder die Abwehr unliebsamer Konkurrenz durch kommunale Wirtschaftsunternehmen verdeutlichen. Die verschiedenen Erscheinungsformen der Privatisierung sowie die Grundzüge des kommunalen Finanz- und Haushaltsrechts werden überblickartig dargestellt. Im abschließenden Teil geht *Burgi* knapp auf die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Kreise und sonstigen Gemeindeverbände ein.

Die Darstellung berücksichtigt die landesrechtlichen Grundlagen aller Flächenstaaten. Zahlreiche weiterführende Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur ermöglichen die (wissenschaftliche) Vertiefung. Die Darlegung der Bezüge zu anderen Rechtsgebieten zeigt übergreifende Strukturen auf und fördert die Entwicklung von Problembewusstsein und Gesamtverständnis über die Grenzen des Kommunalrechts hinaus. Positiv hervorzuheben sind auch die in die Darstellung eingearbeiteten Prüfungsschemata, Übersichten und Beispielfälle.

"Das Kommunalrecht gilt vielen Studierenden als schwer zugängliche Materie" stellt *Burgi* in seinem Vorwort fest. Der vorliegende Band widerlegt die Unabänderlichkeit dieses Befunds. Doch nicht nur die Studierenden werden das Buch zu schätzen wissen. Die klare, praxisorientierte und auf das Wesentliche konzentrierte Darstellung lässt auch den mit dem Kommunalrecht beruflich oder ehrenamtlich befassten Leser mit Gewinn auf den Band zurückgreifen.

Bernd Köster, Münster/Warendorf

Jüdische Richter und Staatsanwälte – umfassend dokumentiert

Hans Bergemann/Simone Ladwig-Winters: Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus. Eine Dokumentation. Bundesanzeiger Verlag Köln 2004, 396 S., 45,00 Euro. Kammergericht (Hrsg.)/Hans Bergemann/Simone Ladwig-Winters: Jüdische Richter am Kammerge-

richt nach 1933. Eine Dokumentation. Carl Heymanns Verlag Köln-Berlin-München 2004, 162 S., 15,00 Euro.

Es ist allgemein bekannt, wie groß der Aderlass gewesen ist, den Kunst und Literatur durch die Emigration, Vertreibung und Vernichtung jüdischer Künstler und Autoren erlitten haben. Wie groß der Personenkreis jüdischer Juristen ist, die den Verfolgungsmaßnahmen der Nazis zum Opfer gefallen sind, ist weniger in das öffentliche Bewusstsein gedrungen. Nicht genug würdigen kann man die Pioniertat von *Horst Göppinger*, der 1963 im Ring Verlag Villingen die unter großen Mühen erarbeitete Untersuchung "Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus" vorlegte. Inzwischen ist diese 1990 bei Beck München in 2., völlig neubearbeiteter Auflage erschienen. Hervorhebung verdient auch die gründliche ganz vorzügliche Arbeit von *Tillmann Krach* über "Jüdische Rechtsanwälte in Preußen", die 1991 wiederum bei Beck vorgelegt wurde. Im Anhang zu diesem Werk sind dankenswerterweise Tabellen über die zahlenmäßige Bedeutung der jüdischen Juristen, insbesondere der Rechtsanwälte, im Spiegel der preußischen Statistik 1857–1938 abgedruckt. Dem Kammergerichtsbezirk wurde dabei wegen der herausragenden Zahl der jüdischen Anwälte in Berlin besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Daraus ergibt sich bei den Rechtsanwälten in Preußen ein steiler Anstieg gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Von 1880 bis 1904 erhöhte sich nämlich die Zahl der jüdischen Anwälte von 146 (7,3 %) auf 1.287 (27,4 %), um sich während der Weimarer Republik auf ein gutes Viertel der Gesamtzahl von Anwälten einzupendeln (1933: 3.370 = 24,5 %). Im Kammergerichtsbezirk massierten sich die Rechtsanwälte jüdischer Abstammung. Deren Zahl belief sich 1933 auf 1.879 = 48,3 %. Bei den Richtern kam es nicht zu einem so rasanten Anstieg. 1880 waren nach der von *Krach* veröffentlichten Statistik 3,8 % der preußischen Richter jüdischer Abstammung, 1933 7,0 %. Alle diese Juristen wurden Opfer der 1933 einsetzenden Zwangsmaßnahmen.

Mit dem Schicksal der ausgegrenzten Rechtsanwälte in Berlin befasst sich die großangelegte, von der Anwaltskammer Berlin geförderte Untersuchung von *Simone Ladwig-Winters* "Anwalt ohne Recht" (be.bra Verlag Berlin-Brandenburg, Berlin 1998). Diese Untersuchung ging von 1.835 Rechtsanwälten jüdischer Herkunft aus, die es 1933 in Berlin gab. Es handelte sich um eine auf die Verfolgung in keiner Weise vorbereitete, politisch und religiös inhomogene Menschengruppe, die nahezu die Hälfte der zugelassenen Rechtsanwälte in Berlin ausmachte und nun aussondert und verfolgt wurde. *Ladwig-Winters* konnte die Lebensdaten und die Schicksale von 1.227 betroffenen Anwälten ermitteln und dokumentieren. Es blieb der Wunsch nach einer ähnlich ausführlichen Dokumentation der Schicksale der Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft.

Dazu ergriff das Bundesjustizministerium 2003 die Initiative – endlich, wie man sagen muss. Ziel der rechtstatsächlichen Untersuchung von *Hans Bergemann* und *Simone Ladwig-Winters*, die dieses Jahr unter dem Titel "Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen im Nationalsozialismus", die im Bundesanzeiger Verlag Köln erschien, war die systematische Ermittlung der Namen, biographischen Daten und Schicksale der von den Zwangsmaßnahmen betroffenen Richter und Staatsanwälte in Preußen. Für die Maßnahmen des NS-Regimes zur beruflichen Ausgrenzung der Richter und Staatsanwälte bedienen sich die Autoren des Terminus "Berufsverbote", einer Bezeichnung, die Assoziationen an ihren polemischen, missbräuchlichen Gebrauch bei der Prüfung der Verfassungstreue bei Bewerbern für den öffentlichen Dienst erweckt, hier aber richtig angewendet wird. Im ersten Teil der Untersuchung stellen die Autoren ausführlich die Terror-Gesetze wie das "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" von 1933 und die Berufsverbote nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 sowie die Durchführung dieser Bestimmungen dar, wobei dankenswerterweise auch die besondere Entwicklung im seinerzeitigen oberschlesischen Abstimmungsgebiet sowie die besondere Situation der "Mischlinge" behandelt

werden. Einer Gesamtübersicht und einer zusammenfassenden Darlegung des Schicksals der jüdischen Juristen folgt als Teil C ein ausführliches biographisches Verzeichnis der verfolgten Richter und Staatsanwälte, worin der besondere Wert der Studie liegt. Die Kurzbiographien, die das Kernstück der Veröffentlichung bilden, beruhen auf sorgfältigen Recherchen, die weit über die bisher bekannten Materialien hinausgehen, auch wenn in Einzelfällen mitunter Wünsche offen bleiben. Die Vielzahl der in unermüdlicher Kleinarbeit ausgewerteten Quellen ergibt detaillierte Porträts, wie sie bisher nicht zu finden waren.

Das zweite hier zu besprechende Buch schließt an das erste an. Es war ein glücklicher Gedanke der Kammergerichtspräsidentin *Monika Nöhre*, den Autoren den Auftrag zu geben, auf der Grundlage ihrer Ermittlungsarbeit eine besondere Dokumentation über die jüdische Richter und Staatsanwälte am Kammergericht zu erstellen. Die Autoren ermittelten für Anfang 1933 die Zahl von 25 Richtern und Staatsanwälten jüdischen Glaubens und von 21 Juristen jüdischer Abstammung, die beim Kammergericht tätig waren. Neun wurden ermordet, zwei aus dem Konzentrationslager befreit, 20 konnten sich ins Ausland retten.

Eindrucksvoll ist die Schilderung der Vorgänge am "Boykotttag", dem 1. April 1933 und am Tage zuvor. Wie unfassbar es den jüdischen Richtern, die – wie einer von ihnen, der Kammergerichtsrat *Konrad Braun*, schreibt – "im Deutschtum aufgegangen" waren, ihre Aussonderung und Verfolgung erscheinen musste, wird in den Eingaben deutlich, mit denen die Betroffenen ihr Verbleiben im Beruf zu erreichen suchten. Solche Eingaben werden in der Dokumentation teilweise im Wortlaut abgedruckt, wie denn überhaupt in der Wiedergabe von Einzelheiten die Stärke der Dokumentation liegt. Deren erster Teil ist der beruflichen Ausgrenzung der jüdischen Richter und Staatsanwälte gewidmet. Die Kurzbiographien, die den zweiten Teil der Veröffentlichung ausmachen, sind ausführlicher gehalten als die in dem Preußen gewidmeten Band. U.a. konkret erfährt man, wer überlebt hat, sei es, dass er im KZ befreit wurde, nach Großbritannien, Palästina, Lateinamerika,

Schweden oder den USA emigrieren konnte oder in Deutschland untertauchte; wer als "Mischling" galt oder in einer "Mischehe" unter besondere Bestimmungen fiel, durfte in Deutschland bleiben, wurde aber in mannigfacher Weise verfolgt.

Ein in der Dokumentation berichteter Sonderfall war es, dass der dem NS-Regime gegenüber sonst durchaus willfährige, ja beflissene Justiz-Staatssekretär *Schlegelberger* den Kammergerichtsrat Dr. *Alexander Cohn* schützte, als dieser deportiert werden sollte. *Schlegelberger* gelang es, wie *Cohn* zu dessen Gunsten im "Nürnberger Juristenprozess" aussagte, nicht nur die drohende Deportation hinauszuschieben, sondern auch, als diese nicht länger zu vermeiden war, dafür zu sorgen, dass *Cohn* im KZ Theresienstadt "bevorzugt untergebracht" wurde. Nach der Spaltung Berlins verblieb *Cohn*, der im Ostteil der Stadt wohnte, in der sowjetsektoralen Justiz, bis er 1951 kurz nach seiner Entlassung starb.

Die Dokumentation gibt vielfach die Beurteilungen aus den Personalakten im Wortlaut wieder, wodurch die hohe juristische Qualifikation der jüdischen Richter und Staatsanwälte belegt wird. Erfreulich ist die große Zahl von fotografischen Porträts, die den Kurzbiographien beigelegt sind. Ein Foto des beim Kammergericht tätigen *Georgejüngers Ernst Morwitz*, der bis vor kurzem vergessen war (trotz der warmherzigen Worte, die *Carlo Schmid* ihm in seinen Erinnerungen gewidmet hat), schmückt zusammen mit einer Aufnahme des Kammergerichtsrats *Ernst Pakuscher* das recht ansprechend gestaltete Cover der Veröffentlichung. *Morwitz* wie *Pakuscher* überlebten das NS-Regime, *Morwitz*, weil er emigrierte, *Pakuscher*, weil er in einer "privilegierten Mischehe" lebte. Das hinderte nicht, dass er erniedrigt, gedemütigt und schließlich als Zwangsarbeiter beim Abriss von Trümmergrundstücken eingesetzt wurde. *Karl Pakuschers* Sohn *Ernst* war übrigens wiederum Richter am Kammergericht, bis er zum Bundespatentgericht nach München ging.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der Landesverband Berlin des Deutschen Richterbundes die Veröffentlichung mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss gefördert hat.

Beiden Veröffentlichungen wünscht man weite Verbreitung. Die nächste Forschungsaufgabe sollte sein, das Schicksal der jüdischen Richter und Staatsanwälte außerhalb Preußens zu dokumentieren, um Klarheit darüber zu schaffen, was in ganz Deutschland den Juristen jüdischer Herkunft unter dem NS-Regime angetan worden ist.

Rudolf Wassermann, Goslar

Die Wahrheit ist immer konkret – Entrechtung und Verfolgung von Juristen durch das NS-Regime

Michael Schlüter/Dieter Miosge: Zulassung ist zurückgenommen. Das Schicksal der jüdischen Juristen im Bezirk Braunschweig von 1933–1945. Joh. Heinr. Meyer Verlag Braunschweig 2006, geb., 128 S., 14,90 Euro.

Die Braunschweiger Justiz hat sich um die konkrete Erforschung der Schicksale insbesondere jüdischer Braunschweiger Juristen verdient gemacht. Am Anfang stand die Biographie des jüdischen Oberlandesgerichtspräsidenten *Levin*, die 1988 herauskam. Die 50. Wiederkehr des Pogroms vom 9./10. November 1938 wurde Anlass für eine große Gedenkveranstaltung mit dem amtierenden Bundesjustizministers und der Enthüllung einer Gedenktafel. Auf dieser Veranstaltung, die am 7. November 1988 stattfand, hielt *Dieter Miosge*, damals Richter am OLG Braunschweig, später Vorsitzender Richter am OLG Naumburg, einen vielbeachteten Vortrag über die Schicksale jüdischer Richter und Rechtsanwälte in Braunschweig. Der Vortrag wurde in erweiterter Form in der Deutschen Richterzeitung 1989, S. 49–55 abgedruckt, und das Thema ließ *Dieter Miosge* nicht mehr los. In die Festschrift des OLG Braunschweig ("Justiz im Wandel der Zeit, 1989") wurde ein gehaltvoller Beitrag über die Juristenfamilie *Mansfeld* aufgenommen, die im Abstand von 50 Jahren zwei Braunschweiger OLG-Präsidenten hervorgebracht hat. Zu dem Sammelband des Beck-Verlages über jüdische Juristen (1993) steuerte *Miosge* Beiträge über den Geheimen Justizrat und Kommunalpolitiker *Victor*

Heymann und den RG-Senatspräsidenten *Richard Mansfeld* bei.

Unterdessen hatte *Miosge* nicht nur in Braunschweig und Süddeutschland von den Angehörigen der Verfolgten persönliche Erinnerungen und Papiere erhalten, die Aufschluss über die Lebensumstände erbrachten und die die Angaben in den Personalakten fruchtbar ergänzten. Von zwei Aufenthalten in England brachte er private, in der Emigration geschriebene Lebenserinnerungen und ungedruckte Redetexte aus deutschen Zeiten mit. Zusammen mit den Entschädigungs- und Wiedergutmachungsakten ergab sich ein klares Bild über das, was die emigrierten Juristen in der Fremde erleben und erleiden mussten. Aus den Ermittlungen in England entstanden zwei biographische Skizzen, die eine über den durch Selbstmord gendeten bedeutenden Rechtsanwalt und Landespolitiker *Regensburger*, publiziert in dem Sammelband *Isermann/Schlüter, Justiz und Anwaltschaft* in Braunschweig 1879–2004. Ein Einzelheft über den Oberverwaltungsgerichtsrat *Gutkind* (1880–1976) konnte im vorigen Jahr als begehrter Privatdruck veröffentlicht werden.

Jetzt nun kommt eine Publikation hinzu, die *Miosge* gemeinsam mit *Michael Schlüter*, dem Präsidenten der Braunschweiger Rechtsanwaltskammer, unter dem Titel "Zulassung ist zurückgenommen" verfasst hat.

Der erste, 47 Seiten lange Teil des Buches stammt aus der Feder von *Schlüter*, der sich die Aufgabe stellt, die geschichtliche Entwicklung darzustellen, die zu der Beseitigung des jüdischen Anteils an der Anwaltschaft geführt hat. Der Anteil der jüdischen Juristen an der Gesamtzahl der Braunschweiger Anwälte betrug nur 8 v.H. (zum Vergleich: In Berlin betrug er über 50 v.H.), aber der NS-Terror tobte sich im März 1933 auch in Braunschweig aus. *Schlüter* stellt die sich in Stufen vollziehende Entrechtung und Verfolgung eindrucksvoll dar. Dem Entzug der Anwaltszulassung gingen zu meist Drohungen, Pressehetze, die Verbringung in "Schutzhaft" und Mißhandlungen voraus, die *Schlüter* im einzelnen schildert. Die Gleichschaltung der Anwaltskammer und der Juristenverbände

vollzog sich Zug um Zug widerstandslos und in atemberaubendem Tempo.

Im zweiten Abschnitt beschäftigt sich *Dieter Miosge* eingehend mit den Lebenswegen von fünf Anwälten und zwei Richtern, die der Verfolgung durch Auswanderung entgingen. Diese Artikel sind Glanzstücke des Buches und bestätigen das Diktum, wonach die Wahrheit stets konkret ist. Daran schließt sich ein längerer Essay aus der Feder von *Michael Schlüter* über einen bekannten Braunschweiger Anwalt an: *Heinrich Jasper*, den langjährigen Ministerpräsidenten des Freistaates, gegen den die Nazis besonders brutal vorgingen. Den Abschluss bildet ein "Einzelbiographien" betitelter Abschnitt, der teils auf die Biographien von *Miosge* im zweiten Abschnitt der Veröffentlichung verweist, teils weitere verfolgte Juristen, auch nichtjüdische, darstellt. *Schlüter* und *Miosge* wechseln sich hier als Autoren ab. Erwähnt sei auch, dass *Miosge* jeweils die aus den Entschädigungsakten ersichtlichen Beträge nennt, mit denen die Bundesrepublik versucht hat, wenigstens materielle Wiedergutmachung zu leisten.

Bedenkt man, wie schwierig es noch in den 80er Jahren war, Rechtsanwälte zum Gedenken an ihre verfolgten Kollegen zu veranlassen (eine rühmliche Ausnahme machte der Bonner Anwaltsverein), so kann man dem Engagement des Braunschweiger Kammerpräsidenten und seines Mitautors kaum genug Beifall zollen. Auf kleinliche Monita, das Buch betreffend, soll deshalb verzichtet werden. Lücken im Literaturverzeichnis sind angesichts der Flut von Veröffentlichungen zum Thema "Juristen und Nationalsozialismus" kaum vermeidbar.

Nicht zuletzt verdient der niedrige Preis, mit dem der Verlag das gediegen ausgestattete und mit zahlreichen Illustrationen versehene Buch anbietet, Hervorhebung.

Rudolf Wassermann, Goslar

Recht und Kultur

Bernhard Losch: Kulturfaktor Recht: Grundwerte – Leitbilder – Normen, Köln u.a. 2006 (UTB; 2848), brosch., 17,90 Euro.

Die heute von verschiedenen Fachdisziplinen als sog. *cultural turn* bezeichnete Hinwendung zu den benachbarten Disziplinen ist den Juristen seit Jahrzehnten wohlvertraut: genannt seien hier nur stellvertretend die Rechtsgeschichte und die Rechtssoziologie. Beide Bereiche richten sich indes an Juristen, die diese Rahmenbedingungen des aktuellen Rechts kennenlernen wollen. Für Geisteswissenschaftler, die sich der Rechtswissenschaft von einer anderen Disziplin aus nähern wollen, fehlte bislang jedoch eine adäquate Einführung in die Gedankenwelt der Juristen. Hier setzt die von *Bernhard Losch* vorgelegte Untersuchung über den "Kulturfaktor Recht" an. Anhand aktueller Themen auf der Schnittstelle zwischen Recht, Kultur und Politik wie z.B. der Androhung von Folter bei polizeilichen Verhören (vgl. dazu *Bertram: Rückkehr der Folter*, RuP 2006, 224 ff. sowie *Bamberger/Moll*, RuP 2007, 142 ff.), des drohenden Abschlusses von gekidnappten Passagierflugzeugen (vgl. dazu *Wiefelspütz, Nochmals: Der kriegsgerische Luftzwischenfall und der Einsatz der Streitkräfte zur Verteidigung*, RuP 2007, ff. und *Hirsch*, RuP 2007, 153 ff.), aber auch der Bestechlichkeit von Beamten und der andauernden Diskussion um die Parteifinanzien zeigt *Losch* die wechselseitigen Verknüpfungen von Kultur, Politik und Recht auf und untersucht, inwieweit einerseits das Recht die Gesellschaft und ihre Wertvorstellungen prägt, andererseits in einem kulturellen Koordinatensystem gründet. Der Autor unterscheidet dazu, dass die Gesellschaft sich kulturell weitgehend frei entwickeln kann, das Recht jedoch an seine Aufgabe gebunden ist, für diese sich dynamisch ändernde Ist-Situation eine sachdienliche und ausgewogene Lebensordnung festzulegen. *Losch* stellt diese Orientierung der Rechtsordnung an den Grundrechten am Beispiel des Verfassungsprojekts der Europäischen Union heraus. Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte werden von dem Verfassungsprojekt als Grundwerte, als "Sinnhorizont" (S. 165) von Kultur und Recht eingeordnet. Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichberechtigung werden als kulturelle Leitbilder, die die Grundwerte vervollständigen,

weil sie einer Kultur des Zusammenlebens Ausdruck verleihen, eingeordnet. Zu Recht folgert *Losch*, dass die demokratische Autonomie in der staatlichen Organisation durch eine pluralistische Autonomie der gesellschaftlichen Lebensentfaltung ergänzt werden (S. 165), die wiederum der staatlichen Förderung bedürftig (schon aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung ergibt sich eine umfassende Reformnotwendigkeit auf dem Gebiet der Bildungspolitik (S. 158)).

Anschließend beschäftigt sich *Losch* mit dem in Zeiten des *clash of civilizations* mehr denn je umstrittenen Bereich von Religion, Moral und Recht. Er stellt anschließend die Frage nach Gerechtigkeit und Menschlichkeit als einer der Grundfragen der Kultur und des politischen Denkens (Schicksalsgerechtigkeit – rechtliche Gerechtigkeit), des Prinzips der Rechtlichkeit, von Rechtskontrolle und Rechtsschutz, aber auch des Widerstandsrechts und des zivilen Ungehorsams (vgl. dazu schon *R. Wassermann*, *Recht, Gewalt, Widerstand*, Berlin 1985). An Beispielen rechtlich motivierter Kultur- und kultureller Rechtskritik u.a. aus den Regelungsbereichen der Humangenetik, der Sterbehilfe, der Abtreibung und der Todesstrafe bzw. der lebenslangen Freiheitsstrafe erläutert der Autor erneut Wechselwirkungen von Kultur und Recht, jeweils in ihrem konkreten gesellschaftlichen Umfeld.

Loschs lesenswerte Abhandlung stellt das Recht als einen Faktor der kulturellen Entwicklung, die Kultur wiederum als das Recht prägende Umfeld vor. Im Sinne des o.g. Cultural Turn richtet sich seine Untersuchung vor allem an Geistes- und Sozialwissenschaftler. Für Juristen sind insbesondere die differenzierten, wohlgedachten Anmerkungen zum Europäischen Verfassungsprojekt außerordentlich nützlich – dass die Europäische Verfassung kommt, ist sicher. Ein Manko allerdings sind die zu viel kurzen, auch nicht stark ausdifferenzierten Quellenverweise in Kästchen hinter den Absätzen – hier wäre ein ausführlicherer Anmerkungsapparat gerade bei einem UTB wünschenswert.

Hendrik Wassermann, Berlin

Willy Brandts Außen- und Deutschlandpolitik

Willy Brandt, Berliner Ausgabe, Bd. 6: Ein Volk der guten Nachbarn. Außen- und Deutschlandpolitik 1966–1974. Bearbeitet von Frank Fischer, Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH, Bonn 2005, geb., 680 S., 27,60 Euro.

Der Band 6 der Berliner Ausgabe vereinigt Dokumente über die Außen- und Deutschlandpolitik *Willy Brandts* in der Zeit von 1966 bis 1974. Der Bearbeiter *Frank Fischer*, der sich schon als Bearbeiter von Band 9 der Ausgabe ausgezeichnet hat, bezieht damit auch die Anstöße ein, die von *Willy Brandt* ausgegangen sind, als er Außenminister der Großen Koalition war. Dieser Rückblick zeigt, wie *Brandt* über die deutschlandpolitischen Vorstellungen des Regierungschefs der Großen Koalition, *Kurt Georg Kiesinger*, hinausging, was zu Spannungen führte. Im Mittelpunkt des Bandes steht die Ostpolitik mit den innerdeutschen Gipfeltreffen in Erfurt und Kassel und dem Zustandekommen des Moskauer und Warschauer Vertrages. Durch die Wiedervereinigung ist die damalige Entspannungspolitik in den Hintergrund getreten. Sie war jedoch die historische Leistung *Brandts*. Der Grundlagenvertrag mit der DDR brach das Eis zwischen den beiden deutschen Staaten. Der Streit um die Ratifizierung der Ostverträge, der Misserfolg des von *Barzel* herbeigeführten Misstrauensvotums, und der überwältigende Wahlerfolg der sozialliberalen Koalition nach der Auflösung des Bundestages in der Wahl vom 9. November 1972 waren spektakuläre Ereignisse. *Frank Fischer* zitiert in seiner klugen Einleitung *Arnulf Barings* Bemerkung, jetzt erst habe *Brandt* die Hypothek abgelöst, die ihm durch die Verleihung des Friedensnobelpreises 1971 aufgeladen worden war. Weitere Dokumente machen deutlich, wie alsdann 1973/1974 *Brandts* Erfolge zerrannen. Die Gespräche mit *Breschnew* änderten nichts daran. *Herbert Wehner*, der einen persönlichen Kanal zu *Honecker* aufbaute, schwächte ausgerechnet in Moskau durch wohlgezielte Invektiven vor der Presse die Autorität *Brandts*, dem auch andere Führungsschwäche vorwarfen. Das mit *Guillaume* ein DDR-Spion

persönlicher Referent des Bundeskanzlers werden konnte, war ein Skandal, der den erschöpften, ja "ausgebrannten" Bundeskanzler zum Rücktritt veranlasste, was er später bedauerte.

Zu den Verdiensten, die der Dokumentation zuzuerkennen sind, gehört der Beleg, dass *Willy Brandt* über die Ostpolitik nicht die weltpolitischen Ereignisse vergaß. Die europäische Integration trieb er voran. Erstmals wird hier auch der Gedankenaustausch *Brandts* mit dem amerikanischen Präsidenten *Nixon* in größerem Umfang erschlossen und in die weltpolitischen Zusammenhänge eingebettet. *Nixon* war unbeschadet seiner moralischen Mängel ein fähiger Außenpolitiker. Die bedeutsame *Rathenau*-Rede *Willy Brandts* vom 6. Oktober 1966, die Aufschluss über *Brandts* Verständnis von Außenpolitik gab, wird von *Fischer* zwar mehrfach zitiert, aber leider nicht abgedruckt, auch nicht auszugsweise. Das ist bedauerlich.

Rudolf Wassermann, Goslar

Lob für Erzberger

Palmer, Christoph E./Thomas Schnabel (Hrsg.): Matthias Erzberger 1875–1921. Patriot und Visionär. Hohenheim Verlag Stuttgart 2007, kart., 270 S., 19,80 Euro.

Matthias Erzberger war der wohl am meisten gehasste Politiker seiner Zeit. Der Mann, der 1917 die so genannte Friedensresolution im Reichstag durchsetzte, 1918 im Wald von Compiègne den Waffenstillstand unterzeichnete, für die Annahme des Versailler Vertrages eintrat und 1920 als Reichsfinanzminister eine grundlegende Steuerreform für das gesamte Reich zustande brachte, wurde von den national gesinnten Deutschen (und das war die große Mehrheit der Bevölkerung) mit glühendem Hass verfolgt. "Fort mit *Erzberger*" schrieb *Karl Helfferich*, und prompt brachten zwei Angehörige der rechtsradikalen "Organisation Consul", *Schulz* und *Tillessen*, *Erzberger* im April 1921 um, als dieser im Schwarzwald Urlaub machte. Im kollektiven Gedächtnis blieb *Erzberger* ungeachtet

seiner Ermordung bis in unsere Tage eine unsympathische und umstrittene Figur. Selbst seriöse Historiker ließen es an herabsetzenden Worten wie untrieblich, wendig und gerissen nicht fehlen.

Nach 1945 bahnten die Monografien vor *Epting* und *Eschenburg* eine Wende in der Beurteilung *Erzbergers* an, ohne dessen charakterliche Schwächen zu vertuschen. Schließlich wurde in dem Geburtsort *Erzbergers* in Buttenhausen im September 2004 eine Gedenkstätte errichtet, die dem verfeimten Politiker Gerechtigkeit widerfahren lassen will. Der vorliegende von *Christoph E. Palmer* und *Thomas Schnabel* herausgegebene Sammelband setzt die Ehrenrettung *Erzbergers* fort. Vor nicht langer Zeit noch geschäftiger "Volksverräter" genannt, gilt er nun als vorausschauender, kämpferischer "Patriot und Visionär", wie es im Untertitel der vorliegenden Publikation heißt.

Von den 12 Beiträgen, die der Sammelband umfasst, beschäftigen sich zwei mit der Erinnerungsstätte *Erzbergers* im Rahmen demokratischer Erinnerungskultur. Auch der Beitrag *Erwin Teufels* "*Erzberger* – der erste Christdemokrat" gehört in diesen Zusammenhang, denn es handelt sich um die Eröffnungsrede, die der damalige Ministerpräsident von Baden-Württemberg bei der Eröffnung der Gedenkstätte in Buttenhausen im September 2004 hielt.

Im Mittelpunkt des Bandes steht der Lebenslauf *Erzbergers* und dessen Bedeutung für die Gegenwart. Mit der Vielseitigkeit *Erzbergers* befassen sich Abhandlungen über "*Erzberger* als Journalist" und als Anwalt der kleinen Leute. Herausgeber *Palmer* begreift *Erzberger* als "Politiker neuen Typs", Mitherausgeber *Schnabel* würdigt ihn als Realpolitiker. Fortlebt *Erzberger* als genialer Umgestalter des Steuer- und des Finanzrechts, dessen auf diesem Gebiet bahnbrechende Leistung kein Geringerer als *Paul Kirchhof* (*Gerhard Schröders* "Professor aus Heidelberg", erörtert und bewertet. Generalstaatsanwalt *Pflieger* schreibt Juristisches über *Erzberger*, als "Opfer politischer Gegner". Man vermisst einen Beitrag über die gerichtliche Auseinandersetzung mit *Helfferich*, die wenig Erfreuliches über das Geschäftsgebaren *Erzbergers* zutage brachte. *Klaus Pfligers* Kritik an der lächerlich

geringen Strafe, die gegen die *Erzberger-Mörder* verhängt wurde, als diese nach 1945 endlich vor Gericht gestellt werden konnten, besteht zu Recht.

Aus dem sorgfältig bearbeiteten Anhang ist das ausführliche Literaturverzeichnis hervorzuheben.

Rudolf Wassermann, Goslar

Eine Streitschrift für die Freiheit

Peter-Alexis Albrecht: Die vergessene Freiheit. Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2. Aufl. Berlin 2006, 195 S., kart., 14,80 Euro.

Wer sich seit den Ereignissen des 11. September 2001 Freiheit als Prinzip auf die Fahnen schreibt und sich traut, diese Fahne in öffentlicher Debatte zu schwenken, wird schnell als realitätsferner sozialromantischer Quertreiber sowie als machtpolitisch unbrauchbar angesehen. Mit der Proklamation der Freiheit gewinnt man keine Wahlen mehr. Zum Wahlsieg helfen nur Bekenntnisse, einen sicheren Staat schaffen zu wollen. Dabei ist der angestrebte Sicherheitszugewinn nur ein scheinbarer, denn Sicherheit entsteht nur auf dem Papier des Gesetzgebers, zur Beruhigung und zum politischen Nutzen desselben und zur Beruhigung des Souveräns, der die Freiheit aufgibt, um Sicherheit einkaufen zu wollen.

In seinem kämpferischen Plädoyer für das Prinzip Freiheit als "Erbe der Aufklärung" und gegen die sich europaweit vollziehenden Rechtserosionen in der sich entwickelnden "Sicherheitsgesellschaft" steuert *Peter-Alexis Albrecht*, Professor für Strafrecht und Kriminologie an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main, schon eingangs seiner Ausführungen auf seine Kernthese zu.

Um heute nicht mehr den Anfängen, sondern einem bitteren Ende zu wehren", sei die "Ewigkeitsgarantie" des Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz "streng und unnachgiebig auszulegen", zitiert *Albrecht* zwei Richterinnen am Bundesverfassungsgericht. Dem höchsten deutschen Gericht attestiert er, dass nicht wenige seiner Entscheidungen ver-

fassungsrechtlichen Schutz gegen grundrechtsverzehrende Gefahren und völlig entfesselte Prävention polizeilichen Erkenntniszugriffs gewährt haben. Präventives Abhören ohne tatsächliche Anhaltspunkte, präventive Rasterfahndung ohne konkretisierte Gefahrenlage, finaler Rettungstotschlag im Luftverkehr unter Preisgabe der Garantie der Menschenwürde und Europäischer Haftbefehl ohne Berücksichtigung eines fundamentalen Grundrechtsschutzes hätten das Bundesverfassungsgericht mit striktem Grundrechtsschutz reagieren lassen.

Dennoch fürchtet *Albrecht*, dass das zerbrechliche rechtsstaatliche Strafrecht im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit zerrieben wird. Denn: "Das populistische Konzept einer Verheißung totaler Sicherheit zerstört die Grundlagen dessen, was es zu schützen vorgibt. Die Folge: Freiheit stirbt mit Sicherheit!" Abstand müsse genommen werden von der Dauerforderung, dass das Strafrecht totale gesellschaftliche Sicherheit zu bieten vermag. Eher das Gegenteil sei der Fall, befindet der Autor und erinnert an die massiven Unrechtserfahrungen einzelner und ganzer Gesellschaften, die mit dem vollständigen Verlust von Freiheit konfrontiert waren: den Nationalsozialismus in Deutschland, den Faschismus *Francos* in Spanien, das Regime *Salazars* in Portugal, das Regime der Obristen in Griechenland und den autoritären Sozialismus in Osteuropa.

In Deutschland erfüllt die Geschichte des Rechts in der DDR die Funktion eines schlechten Vorbilds, weil es primär als Instrument der SED-Herrschaft diente und die Machtposition eines Staates sicherte, der sich des Lebens seiner Bürger kontrollierend bemächtigte: "Der Geheimdienst der DDR trägt den Begriff, der sich als Abgesang menschlicher Freiheit begreifen lassen muss, sogar im Namen: *Staats-Sicherheit*". Wie aber ist es heute möglich – fragt *Albrecht* – Sicherheitspakete zu schnüren, in denen verdachtsunabhängige Kontrollen vorgesehen sind, ohne dass dies als Ohrfeige für das historische Gedächtnis in Ostdeutschland verstanden wird? Seine Antwort: "Es ist nicht möglich. Wer 'Sicherheitspakete' schnürt, handelt in einer politisch unsensiblen Ignoranz gegenü-

ber den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit. Die Diskussion um das Grundrecht auf Sicherheit belegt diese fehlende Sensibilität für historische Erfahrungen. Hiermit ist nicht gesagt, dass sich die beschriebenen historischen Erfahrungen wiederholen werden. Andererseits wäre es trügerisch zu glauben, dass Demokratien nur aufgrund ihrer formalen Verfasstheit innerlich und äußerlich gegenüber autoritärem Zugriff auf Dauer gefeit sind. Gerade die Maximierung der Staatssicherheit – zur angeblichen Abwehr terroristischer Bedrohung – kann über Nacht in Staatsterrorismus umschlagen – Demokratie hin, Demokratie her".

Weil das derzeitige Meinungsklima den Freiheitsrechten nicht gewogen ist und derjenige, der Freiheit einklagt, als Verharmloser von Gefahren gilt, die dem Rechtsstaat drohen, stellt Albrecht die Bedeutung der Freiheitsrechte in den Mittelpunkt der politischen Sicherheitsdiskussion, in Deutschland und auf der Ebene der Europäischen Union. Sicherheit sei nichts anderes als eine ausbalancierte Freiheit aller. Nicht Sicherheit gehe der Freiheit voraus, sondern Freiheit sei die unverzichtbare Garantie der Sicherheit oder auch nur des Gefühls von Sicherheit.

Anschaulich und überzeugend streitet der Frankfurter Ordinarius für die Idee der Freiheit, die

Begrenzung der Staatsmacht und die Prinzipien der Strafgesetzlichkeit. Er erinnert an die europäischen Rechtstraditionen und deren Geschichte und zitiert aus wegweisenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Seine Erwartungen an die europäische Integration artikuliert er nachdrücklich. Mit scharfer Kritik geißelt er die "Verpolizeilichung" des Strafverfahrens, die Ansätze zur Privatisierung des Strafvollzuges, die nicht im Zeichen einer Reform steht, sondern durch Profitdenken getragen wird, den justitiellen Kontrollverlust, der gegenüber den weit im Vorfeld einer polizeilich relevanten Gefahr agierenden Verfassungsschutzbehörden politisch ebenso gewollt ist wie die ausdrückliche Entbindung des Bundesnachrichtendienstes vom Legalitätsprinzip.

Der besondere Wert der klar und verständlich verfassten kleinen Schrift, die sich ausdrücklich auch an den juristischen Laien wendet, besteht darin, dass *Peter-Alexis Albrecht* seine kritischen Ausführungen mit einem glänzenden Petitum für die Fundamente des Strafprozesses im freiheitlichen Rechtsstaat (Bestimmtheitsgebot, Schuldprinzip, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Legalitätsprinzip, Unschuldsvermutung u.a.) versieht.

Hans-Jürgen Grasmann, Braunschweig

Bundestag erhöht Abgeordnetendiäten

Überraschend schnell hat die regierende Koalition sich auf die Erhöhung der Abgeordnetendiäten geeinigt. Das umstrittene Diätensystem soll nicht grundsätzlich geändert werden. Die Diäten sollen vielmehr in zwei Schritten steigen. Zunächst soll die Entschädigung von derzeit brutto 7009 um 330 Euro brutto wachsen, und zwar ab 1.1.2008. Dann erhöht sie sich zum 1.1.2009 um weitere 329 Euro. Das entspricht einem Zuwachs von 9,4 Prozent.

Richtpunkt ist die Beamtenbesoldungsgruppe B 6, nach der ein Bundesrichter besoldet wird. Die FDP-Fraktion hält die Gehaltserhöhung für unpassend hoch und verweist auf den tiefen Graben der Einkünfte der Abgeordneten von denen des Normalbürgers trennt.

Gründung der Inge-Deutschkron-Stiftung

Am Freitag, den 9. November 2007 wurde in Berlin die *Inge-Deutschkron-Stiftung* gegründet. Die Stiftung verfolgt den Zweck, das Lebenswerk von *Inge Deutschkron* (vgl. dazu RuP 2006, S. 147 ff.) über den Tag hinaus zu erhalten. Dazu gehört die fortdauernde Aufklärung über den Nationalsozialismus, insbesondere unter Jugendlichen, mit dem Ziel, sie für die Gefahr wiederauflebender rechtsradikaler Tendenzen zu sensibilisieren.